



17.09.2015 Kollegeninformation Nr. 05 **ZUM AUSHANG** Seite 1

Dienstbefreiung zum Zweck der Organisation bedarfsgerechter Pflege

Am 1. Januar 2015 ist das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf in Kraft getreten. Darin wurden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern weitere Rechte im Zusammenhang mit der Organisation bedarfsgerechter Pflege bei akut aufgetretener Pflegebedürftigkeit Angehöriger eingeräumt (u.a. Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung). Für die bayerischen Beamtinnen und Beamten waren diese Verbesserungen zunächst nicht gültig, doch durch die im Juni dieses Jahres erfolgte Änderung der Urlaubsverordnung (UrlV) wurden sie jetzt auch umgesetzt.

Nun gilt der neue Absatz 4 in § 16 UrlV:

„Um für einen im Sinn des § 7 Abs. 4 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) pflegebedürftigen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherstellen zu können, haben Beamte Anspruch auf bis zu neun Arbeitstage Dienstbefreiung. Dem Dienstvorgesetzten sind das Fernbleiben vom Dienst, der Grund und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen, auf Verlangen ist ein ärztliches Gutachten über die Pflegebedürftigkeit vorzulegen; für einen weiteren Tag besteht ein Anspruch auf Freistellung nach § 18 [UrlV].“

Der Kreis der in der Verordnung genannten Angehörigen, bei deren akut aufgetretener Pflegebedürftigkeit der Anspruch auf Freistellung besteht, wird im Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) genau bestimmt. Es handelt sich dabei kurz zusammengefasst um:

- Verlobte;
- Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie (also Eltern und Schwiegereltern, Kinder und Schwiegerkinder usw.);
- Ehegatten oder Lebenspartner (s.u.) sowie deren Geschwister;
- Geschwister sowie deren Kinder, Ehegatten und Lebenspartner (s.u.);
- Geschwister der Eltern;
- Pflegeeltern und Pflegekinder.

Unter „Lebenspartner“ sind hier immer Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes zu verstehen.

Es ist zu beachten, dass im o.g. Falle ein Anspruch auf Dienstbefreiung besteht, diese also bei Vorliegen der in § 16 Abs. 4 UrlV genannten Voraussetzungen zu gewähren ist. Dieser Anspruch auf Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge umfasst neun Kalendertage; hinzu kommt der Anspruch auf einen weiteren Tag Freistellung nach § 18 UrlV (d.h. für diesen zehnten Tag: Sonderurlaub unter Fortfall der Dienstbezüge).

„Der Freistellungsanspruch zur Organisation der Pflege besteht einmalig für jeden pflegebedürftigen Angehörigen“ – dies erläutert das Vorblatt zur Änderungsverordnung der UrlV.

Mit kollegialen Grüßen

Arno Vollath
Dagmar Bär
Michael Schwägerl

Herausgeber:

Bayerischer Philologenverband
Arnulfstraße 297
80639 München

Telefon 089 746163-0
Telefax 089 7211073

bpv@bpv.de
www.bpv.de

IBAN: DE77 7933 0111 0000 7700 63
BIC: FLESDEMM

